



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

Der Präsident

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW
Telefax: (43 01) 4000 99
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-LEG-151/2015-1

Wien, 20. März 2015

Legistik und Recht; Eigenlegistik;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz,
das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005,
das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und
das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005
geändert werden
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015);
Begutachtung; Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

zur Zl.: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 23.02.2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 5 (Änderungen des Niederlassungs-und Aufenthaltsgesetzes):

Ad Z 6 (§ 4 NAG):

Die Beseitigung der bisherigen unsachlichen Zuständigkeitsregelung ist aus der Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien jedenfalls zu begrüßen. Dadurch kann eine nicht geringe Anzahl von Beschwerdeverfahren, vor allem von Fremden welche keinen Bezugspunkt zu Wien aufweisen, durch die Verwaltungsgerichte der anderen Bundesländer erledigt werden.

Ad Z 8 bis 10 (§ 11 Abs 1 Z 1 und 3 und § 11 Abs 3 NAG):

Durch die nunmehrige Klarstellung wird der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen und wird auch für die vollziehenden Behörden eine Klärung der bisherigen Erteilungspraxis geschaffen. Es ist jedoch für das Verwaltungsgericht Wien die Wiedereinführung der vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 geltenden Rechtslage im Hinblick auf den neuen (und alten) § 11 Abs 1 Z 3 NAG nicht nachvollziehbar. Der § 11 Abs 1 Z 3 NAG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 hat in der Praxis erhebliche Probleme bei der Vollziehung bereitet, nicht nur im Hinblick auf die willkürlich gezogene Sperrfrist von 18 Monaten, die seit der Ausreise vergehen müssen, damit ein neuer Antrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland gestellt werden kann. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, aus welchen Gründen eine Rückkehrentscheidung, welche mit der Ausreise konsumiert wird, mit der 18-monatigen Frist gekoppelt sein soll. Es empfiehlt sich daher, bei Personen über welche eine Rückkehrentscheidung ohne Einreiseverbot verhängt wurde, eine Antragstellung ausschließlich im Ausland im Wege des § 21 Abs 1 NAG zuzulassen. So können nicht nur bei vollziehenden Behörden sondern auch in Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten unnötige Komplikationen und aufwendige Recherchen im Hinblick auf Ein- und Ausreisedaten vermieden und so die Verfahren rascher abgeschlossen werden. Daher schlägt das Verwaltungsgericht Wien vor, dass Z 9 (§ 11 Abs 1 Z 3 NAG) zu lauten hat wie folgt:

9. § 11 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;“

Die Tatsache, dass § 11 Abs 1 Z 3 NAG als relativer Versagungsgrund konzipiert und der Abwägung nach § 11 Abs 3 NAG zugänglich ist, begrüßt das Verwaltungsgericht Wien ausdrücklich.

Ad Z 12 (§ 12 Abs 2 NAG):

Es wurde verabsäumt (wie auch bei der Niederlassungsverordnung 2015 hinsichtlich der Zahl der Quotenplätze) klare Regelungen im Hinblick auf die Reihung im Quotenregister zu schaffen. Das Problem der Vergabe der Quotenplätze betrifft ausschließlich Fremde, welche die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 44 Abs 1 NAG begehren.

Nicht nur, dass eine sehr geringe Anzahl an Quotenplätzen (80 Quotenplätze für das Bundesland Wien für das Jahr 2015) jährlich vergeben wird, sondern es wurde auch weiterhin ein unklares Regelungswerk im § 12 NAG beibehalten. So spricht der Entwurf weiterhin von der „Behörde“, wobei nicht klar ist, ob damit gemeint ist, die Berufsvertretungsbehörde oder die „NAG-Behörde“, (Landeshauptmann). Der VwGH hat in seiner Judikatur (2011/22/0120) klargestellt, dass die Reihung im Quotenregister nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Berufsvertretungsbehörde bestimmt wird. Dies betrifft aber nur die Antragsteller, die den Antrag im Ausland gestellt haben. Durch den Entwurf bleibt die Frage weiterhin offen, wie Antragsteller, die unzulässiger Weise im Inland persönlich den Antrag gestellt haben (z.B. iranische und russische Staatsbürger mit einem Touristenvisa – ihre Anzahl ist nicht zu unterschätzen) zu behandeln sind: Sollen ihre Anträge an die Berufsvertretungsbehörden zuständigkeitsshalber übermittelt werden? Wann wird in diesen Fällen ein Quotenplatz reserviert: Mit der persönlichen Antragstellung bei der NAG-Behörde im Inland, mit dem Einlangen des Antrages bei der Berufsvertretungsbehörden, oder gar einer persönlichen Vorsprache bei dieser? Diese Fragen werden wohl auch in der Zukunft die Landesverwaltungsgerichte vermehrt beschäftigen.

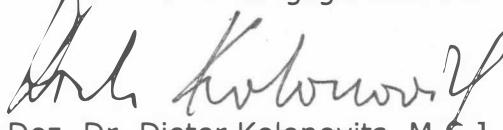
Ad Z 20 (§ 19 Abs 12 NAG):

Diese Regelung wird das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erheblich vereinfachen und wird vom Verwaltungsgericht Wien ausdrücklich begrüßt.

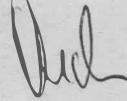
Ad Z 24 (§ 21 Abs 6 NAG):

Die Einführung weiterer Ausnahmetatbestände (hinsichtlich der Möglichkeit, Anträge im Inland zu stellen) für Studentinnen und Studenten, sowie Personen welche vom Anwendungsbereich des AusIBG ausgenommen sind (Sonderfälle) ist begrüßenswert.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien:


Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J.

ZustellscheinZustelltag **23. MRZ. 2015**

GZ	Empfänger/in	Empfangsbestätigung
VGW-LEG-151/2015-1	Bundesministerium für Inneres Abt. III / 1-Legistik Herrengasse 7 1014 Wien	<i>erhalten u. überlange.</i>  <i>Bundesministerium für Innere Abteilung III/1</i>

VGW – SD 7 – MA 21

Aus Altpapier hergestellt